

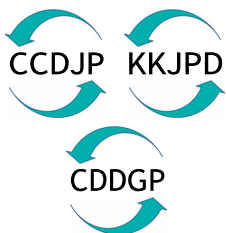


ALARM
Entführung

Konvention

„Entführungsalarmsystem“

November 2009



KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN
CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DEPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE
CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

1 Ausgangslage

Nach der Entführung und Tötung von Ylenia Lenhard am 31. Juli 2007 wurde die Forderung nach einem Alarmsystem bei Kindsentführung von den Medien ins Gespräch gebracht und anschliessend auf politischer Ebene mittels verschiedener Vorstösse und Petitionen aufgenommen.

Am 2. April 2009 beschlossen die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Aufstellung einer gemeinsamen Projektorganisation und die Ausarbeitung einer Konvention zu einem Entführungsalarmsystem.

2 Zielsetzung

Ausgehend von der Erkenntnis, dass bei Kindsentführungen mit Verdacht auf ein Gewaltdelikt die ersten Stunden nach der Tat entscheidend sein können, um Leib und Leben des Opfers zu retten, werden die bestehenden Fahndungsmittel der Polizei ergänzt mit einem schweizweiten Entführungsalarmsystem zur flächendeckenden, sofortigen und systematischen Verbreitung von Meldungen und Informationen, welche die Bevölkerung zu besonderer Aufmerksamkeit und zur Zusammenarbeit aufrufen. Dadurch sollen Hinweise aus der Bevölkerung erlangt werden.

3 Grundsätze

Infolge der zeitlichen Dringlichkeit bei der Auslösung orientiert sich das Entführungsalarmsystem am Prinzip der Einfachheit und baut deshalb soweit möglich auf bestehenden Strukturen auf.

Der Entführungsalarm wird durch die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach Eingang der Meldung einer beobachteten Entführung oder bei einem begründeten Verdacht auf eine Entführung ausgelöst und bezweckt die Lokalisierung von Opfer und/oder Täterschaft.

Als tatnahes Mittel der Öffentlichkeitsfahndung richtet sich der Alarm in erster Linie an Personen, die im gegebenen Zeitpunkt im öffentlichen Raum unterwegs sind, sowie an alle Personen, die gestützt auf den Alarm sachdienliche Feststellungen machen können.

4 Voraussetzungen der Alarmauslösung

Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Entführungsalarm ausgelöst werden kann:

- Es wurde konkret festgestellt, dass eine minderjährige Person entführt worden ist, oder es besteht der begründete Verdacht dafür;
- Es muss angenommen werden, dass die entführte Person ernsthaft in ihrer physischen, sexuellen oder psychischen Integrität gefährdet ist;
- Es liegen genügend gesicherte Informationen vor, damit der Alarm mit Aussicht auf eine erfolgreiche Lokalisierung von Täterschaft und/oder Opfer ausgelöst werden kann.

Das Einverständnis mindestens eines Inhabers/einer Inhaberin des elterlichen Sorgerechts, gegebenenfalls der zuständigen Vormundschaft, ist zur Auslösung des Alarms nach Möglichkeit einzuholen.

5 Ablauf Alarmauslösung

Wird der Alarm ausgelöst, übermittelt das zuständige Polizeikorps der Einsatzzentrale fedpol die zu verbreitende Alarmmeldung. Die Einsatzzentrale verifiziert die Authentizität der Meldung, verfasst in Absprache mit dem zuständigen Kanton die standardisierte Meldung auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch und verbreitet sie an die dieser Vereinbarung beigetretenen Partnerorganisationen (nachfolgend: Vereinbarungspartner), sobald das Callcenter fedpol minimal operativ ist. Das zuständige Polizeikorps stellt gleichzeitig die Alarmmeldung auf ihrer Internet-Homepage ein.

6 Inhalt Alarmmeldung

Die Alarmmeldung beginnt soweit technisch möglich mit dem Wortlaut „Entführungsalarm“ bzw. „Alerte Enlèvement“ bzw. „Allarme Rapimento“ bzw. „AMBER Alert“. Sie ist kurz, präzise und für jedermann gut erfassbar. Die Erkennbarkeit der Meldung durch die Öffentlichkeit wird durch einen identischen grafischen und klanglichen Auftritt sicher gestellt. Sie enthält folgende Elemente:

- Informationen, die erlauben, Opfer und/oder Täterschaft zu lokalisieren (z.B. Ort und Zeit der Entführung, Fluchtfahrzeug, Kontrollschilder, Signalelemente, Name und Foto des Opfers etc.),
- Telefonnummer des Callcenters fedpol sowie die Internetadresse des zuständigen Polizeikorps,
- Verhaltensanweisung im Falle der Lokalisierung von Opfer und Täterschaft zur Verhinderung von privaten Interventionen.

Die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden sind verantwortlich für den Inhalt der Alarmmeldung.

7 Aktualisierung, Dauer und Aufhebung der Meldung

Die Alarmmeldung kann ergänzt werden, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die für die Öffentlichkeitsfahndung von Bedeutung sind.

Die Alarmmeldung wird während drei Stunden verbreitet. Führt die Meldung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Lokalisierung von Opfer und/oder Täterschaft, wird die Verbreitung der Alarmmeldung automatisch eingestellt. An ihre Stelle tritt die ordentliche Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Bei neuen Erkenntnissen, die eine Weiterführung des Alarms erfordern, kann dieser fallbezogen maximal zwei Stunden verlängert werden.

Können Opfer und/oder Täterschaft innerhalb dieser Frist lokalisiert werden, wird der Alarm auf dem gleichen Weg wie die Auslösung aufgehoben.

Ergänzungen, Weiterführung und Aufhebung haben im Auftrag der Stelle zu erfolgen, welche für die Alarmauslösung verantwortlich zeichnete.

8 Verbreitungsgebiet

Der Entführungsalarm wird in Zusammenarbeit mit den Vereinbarungspartnern immer schweizweit ausgelöst.

Das zuständige Polizeikorps kann die Alarmmeldung darüber hinaus ebenfalls lokalen Partnern in zeitlicher Koordination mit der Einsatzzentrale fedpol zukommen lassen.

Aus besonderen Gründen können (im Rahmen der technischen Möglichkeiten) die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Alarmmeldung örtlich einschränken.

9 Verbreitungskanäle

Die Alarmmeldung wird grundsätzlich über alle Vereinbarungspartner verbreitet.

Die Einsatzzentrale fedpol führt und aktualisiert die Erreichbarkeitsliste der Vereinbarungspartner.

Diese sind für die Aktualisierung ihrer Daten selbst verantwortlich.

Aus besonderen Gründen können die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden einzelne Partnerorganisationen ausnehmen.

10 Kosten/Finanzierung

Die Vereinbarungspartner tragen ihre eigenen Kosten.

11 Vereinbarungen

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, mit den nachfolgend definierten Leistungen die Fahndung nach entführten Minderjährigen für eine Dauer von 2 Jahren ab Unterschriftsdatum zu unterstützen. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich die Verpflichtung jeweils um 2 Jahre, wobei jede Partei die Möglichkeit hat, unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten vor Ablaufdatum zu kündigen.

11.1 SRG-SSR-Idee suisse

Die SRG erhält die von der Einsatzzentrale fedpol verbreitete Alarmmeldung über Vulpus. Nach Verifikation der Authentizität der Meldung verbreitet die SRG den Alarm so bald wie möglich nach untenstehendem Muster. Die Alarmmeldung wird unverändert übernommen und verbreitet (bei Unklarheiten erfolgt zwischen fedpol und den Unternehmenseinheiten der SRG SSR eine Absprache). In der übrigen Berichterstattung bleibt die redaktionelle Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen gewahrt.

Fernsehen (TSR / RSI / SF DRS):

- Die Fernsehsender lassen während drei Stunden alle 15 Minuten eine Meldung in Form eines Kriechtitels (sogenannter „news ticker“) über den unteren Bildschirmrand laufen.
- Zwischen den Sendungen wird die Alarmmeldung im Vollbildmodus gezeigt.
- Die Fernsehsender fügen die Alarmmeldung in das vordefinierte graphische Modell, ohne aber die Alarmmeldung inhaltlich abzuändern.
- Die Alarmmeldung wird auf Teletext aufgeschaltet.
- Die Fernsehsender plazieren die Alarmmeldung auf ihrer Website.
- Der Alarm wird ebenfalls über den SMS-Service der Sender verschickt.
- In der Zeit zwischen 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr wird der Alarm nur über Teletext verbreitet.

Radio (SR DRS / RSR / RSI / RR):

- In der ersten Stunde nach Auslösung des Alarms wird die Meldung alle 15 Minuten im ersten und dritten Programm verbreitet. Ab der zweiten Stunde wird die Meldung alle 30 Minuten verlesen (speziell im Umfeld der Nachrichten).
- Ausser im ersten und dritten Programm wird der Alarm in den übrigen Programmen dann gesendet, wenn dort Nachrichten vorgesehen sind.
- Die Radiosender plazieren die Alarmmeldung auf ihrer Website.
- In der Zeit zwischen 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr erfolgt die Verbreitung des Alarms in der Regel über die Nachrichten.

11.2 Bundesamt für Strassen - ASTRA

Die Einsatzzentrale fedpol schickt die Alarmmeldung an die nationale Verkehrsmanagement-Zentrale des ASTRA per E-Mail. Die nationale Verkehrsmanagement-Zentrale verifiziert die Authentizität der Meldung mittels Telefonanruf an die Einsatzzentrale fedpol. ASTRA verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Partnervereinbarung, die Information „Entführung: Radio hören“ in der jeweiligen Landessprache über die Wechselltextanlagen der Nationalstrassen (WTA) zu verbreiten. Ausgenommen bleiben WTA mit aktuellen Informationsanzeigen von Sperrungen oder Stausituationen mit Empfehlungen sowie WTA mit aktuellen Gefahrenanzeigen. Die Meldung wird unmittelbar nach Erhalt verbreitet.

11.3 Schweizerische Bundesbahnen - SBB

Die Einsatzzentrale fedpol schickt die Alarmmeldung an die Einsatzzentrale der Bahnpolizei per E-Mail. Die Bahnpolizei verifiziert die Authentizität der Meldung mittels Telefonanruf an die Einsatzzentrale fedpol. Die SBB verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Partnervereinbarung, die schriftliche Meldung zur Auslösung des Entführungsalarms im Originaltext in allen drei Landessprachen dem Zug- und Lokpersonal zu übermitteln. Gleichzeitig wird der Alarm über Lautsprecherdurchsagen sowie die Betriebslage- und Abfahrtsmonitore in den Bahnhöfen publiziert. Die Meldung wird unmittelbar nach Erhalt mit Quellenbezeichnung verbreitet.

11.4 Flughafen Zürich

Die Einsatzzentrale fedpol schickt die Alarmmeldung an UNIQUE per E-Mail. UNIQUE verifiziert die Authentizität der Meldung mittels Telefonanruf an die Einsatzzentrale fedpol. UNIQUE verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Partnervereinbarung, die schriftliche Meldung zur Auslösung des Entführungsalarms im Originaltext in allen drei Landessprachen mittels Lautsprecherdurchsage alle 15 Minuten zu verbreiten. Die Meldung wird unmittelbar nach Erhalt mit Quellenbezeichnung verbreitet.

11.5 Aéroport International de Genève

Die Einsatzzentrale fedpol schickt die Alarmmeldung an den Aéroport International de Genève (AIG) per E-Mail. Dieser verifiziert die Authentizität der Meldung mittels Telefonanruf an die Einsatzzentrale fedpol. AIG verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Partnervereinbarung, die schriftliche Meldung zur Auslösung des Entführungsalarms im Originaltext in allen drei Landessprachen sowie in Englisch mittels Lautsprecherdurchsage alle 15 Minuten zu verbreiten. Die Meldung wird unmittelbar nach Erhalt mit Quellenbezeichnung verbreitet. Soweit möglich verbreitet AIG die Meldung und die Bilder (Fotos) gleichzeitig auf den dafür geeigneten Bildschirmen.

11.6 Flughafen Lugano-Agno

Die Einsatzzentrale fedpol schickt die Alarmmeldung an den Flughafen Lugano-Agno per E-Mail. Dieser verifiziert die Authentizität der Meldung mittels Telefonanruf an die Einsatzzentrale fedpol. Der Flughafen Lugano-Agno verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Partnervereinbarung, die schriftliche Meldung zur Auslösung des Entführungsalarms im Originaltext in allen drei Landessprachen mittels Lautsprecherdurchsage alle 15 Minuten zu verbreiten. Die Meldung wird unmittelbar nach Erhalt mit Quellenbezeichnung verbreitet.

11.7 Flughafen Bern-Belp

Die Einsatzzentrale fedpol schickt die Alarmmeldung an ALPAR per E-Mail und Fax und alarmiert zusätzlich ALPAR telefonisch. ALPAR verifiziert die Authentizität der Meldung mittels Telefonanruf an die Einsatzzentrale fedpol. ALPAR verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Partnervereinbarung, die schriftliche Meldung zur Auslösung des Entführungsalarms im Originaltext in allen drei Landessprachen mittels Lautsprecherdurchsage alle 15 Minuten zu verbreiten. Die Meldung wird unmittelbar nach Erhalt mit Quellenbezeichnung verbreitet.

11.8 Schweizerische Depeschenagentur AG - SDA

Die Einsatzzentrale fedpol schickt die Alarmmeldung an die SDA per E-Mail. Die SDA verifiziert die Authentizität der Meldung mittels Telefonanruf an die Einsatzzentrale fedpol. Die SDA verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Partnervereinbarung, die schriftliche Meldung zur Auslösung des Entführungsalarms im Originaltext als Notiz an die Redaktionen in allen drei Landessprachen zu verbreiten. Die Einsatzzentrale fedpol schickt allfällige Bilder im Zusammenhang mit dem Entführungsalarm per E-Mail direkt an die SDA-Tochterfirma Keystone. Keystone verpflichtet sich, die Bilder mit Quellenverweis nach Erhalt über ihr Netz zu verbreiten.

11.9 Associated Press - AP

Die Einsatzzentrale fedpol schickt die Alarmmeldung an AP per E-Mail und alarmiert die AP-Zentralredaktion in Bern telefonisch. AP verifiziert die Authentizität der Meldung mittels Telefonanruf an die Einsatzzentrale fedpol. AP verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Partnervereinbarung, die schriftliche Meldung zur Auslösung des Entführungsalarms im Originaltext als Notiz an die Redaktionen auf Deutsch und bis auf Weiteres auf Französisch zu verbreiten. Die Meldung wird unmittelbar nach Erhalt mit Quellenbezeichnung verbreitet.

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Dr. Markus Notter, Präsident

Ort und Datum

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf,
Departementsvorsteherin

Ort und Datum

SRG SSR idée suisse

Armin Walpen, Generaldirektor der SRG SSR idée suisse

Ort und Datum

Bundesamt für Strassen – ASTRA

Rudolf Dieterle, Direktor

Ort und Datum

Schweizerische Bundesbahnen – SBB

Andreas Meyer, CEO

Ort und Datum

Kurt Signer, Generalsekretär

Ort und Datum

Unique (Flughafen Zürich AG)

Ernst Schlecht, Safety & Security
Head of Safety and Security

Ort und Datum

Aéroport international de Genève – AIG

Robert Deillon, Directeur général

Ort und Datum

Roger Wuthrich, Directeur technique et des opérations

Ort und Datum

Lugano Airport SA

Avv. Emilio Bianchi, Presidente del
Consiglio di Amministrazione della Lugano Airport SA

Ort und Datum

Flughafen Bern-Belp – ALPAR

Heinz Kafader, Mitglied der Geschäftsleitung

Ort und Datum

Schweizerische Depeschenagentur AG – sda

Markus Schwab, Vorsitzender der Geschäftsleitung

Ort und Datum

Bernard Maissen, Mitglied der Geschäftsleitung

Ort und Datum

Associated Press – AP

Balz Bruppacher, Chefredaktor

Ort und Datum